

**Bitte beachten Sie dass
dieser Vortrag keine
Rechtsberatung im
Einzelfall ersetzt.**

	Pflicht, Bilanzen zu erstellen (1)	Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
Einzelunternehmen	ja bei gewerblichen Unternehmen mit ,- einem Umsatz von mehr als EUR 260.000,00, oder ,- einem Gewinn von mehr als EUR 25.000,00	keine Verpflichtung
GbR	wie Einzelunternehmen	keine Verpflichtung
OHG	ja	grds. keine Verpflichtung, aber (2)
KG	ja	wie OHG
GmbH & Co. KG	ja	wie AG
KGaA	ja	wie AG
GmbH	ja	wie AG
AG	ja	Verpflichtung je nach Größe der Kapitalgesellschaft
Stille Gesellschaft	nein	keine Verpflichtung
eG	ja	Prüfung durch Prüfungsverband, Verpflichtung zur Publizität je nach Größe
PartG	nein	keine Verpflichtung
Anm.: (1)	Die Gesellschaften, die nicht verpflichtet sind, Bilanzen zu erstellen, können sich aber freiwillig entscheiden, statt einer Einnahme-Überschuss-Rechnung zu bilanzieren.	
Anm.: (2)	Ausnahmen für sehr große Unternehmen nach dem Publizitätsgesetz; Personenhandelsgesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, wie AG	